

Wer erhält den neuen Grundrentenzuschlag?

Eine Kooperation von

SUPER*illu*



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Alles zur neuen Grundrente

Lesen Sie, welche Voraussetzungen gelten
und wie der Zuschlag berechnet wird

»» **Lebensleistung
verdient Anerkennung**

Bundesarbeitsminister
Hubertus Heil (SPD)
im Interview



Mit einer **anständigen Rente** gut leben können

Anders als der Begriff „Grundrente“ vermuten lässt, handelt es sich nicht um eine neue Rentenart. Die Grundrente ist ein Zuschlag, mit dem gezielt individuelle Lebensleistung belohnt wird: Rund 1,3 Millionen Rentnerinnen und Rentner werden ab 1. Januar 2021 davon profitieren. Dies betrifft insbesondere Frauen, die häufig in weniger gut bezahlten Berufen gearbeitet und weniger verdient haben als Männer oder der Familie wegen nur in Teilzeit tätig waren. Und auch viele Menschen in Ostdeutschland waren oft besonders lange, aber zu niedrigen Löhnen erwerbstätig.

Damit die Auszahlung des Zuschlages zur Rente einfach und unbürokratisch vonstattengeht, muss die Grundrente nicht beantragt werden. Sie wird von der Deutschen Rentenversicherung (DRV) automatisch berechnet und rückwirkend zum 1. Januar 2021 bzw. zum individuell späteren Rentenbeginn ausbezahlt. Das gilt für alle, die bereits eine Rente beziehen und für Neurentnerinnen und Neurentner. Gut zu wissen:

Das Gesetz zur Grundrente tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Wer ein Leben lang gearbeitet, Angehörige gepflegt, Kinder erzogen und verpflichtend Rentenbeiträge bezahlt hat, verdient **Anerkennung** und soll durch den Grundrentenzuschlag im Alter ein besseres Auskommen haben

Das neue Gesetz berücksichtigt nicht nur Altersrentnerinnen und Altersrentner, sondern auch Bezieherinnen und Bezieher einer Erwerbsminderungs-, Erziehungs- oder Hinterbliebenenrente. Für die Grundrente und die Berechnung gelten folgende Voraussetzungen:

GRUNDRENTENZEITEN Mindestens 33 Jahre auf dem Versicherungskonto

Anspruch auf Grundrente hat, wer mindestens 33 Jahre Grundrentenzeiten auf seinem Versicherungskonto vorweisen kann (vgl. Erläuterungen im Glossar S. 8). Zu diesen Grundrentenzeiten zählen Pflichtbeitragszeiten aus Beschäftigung sowie:

- Beitragszeiten aus einer (pflichtversicherten) Berufsausbildung,
- Zeiten der Selbständigkeit mit Rentenversicherungspflicht kraft

Gesetzes (z. B. für Handwerker, Hebammen, freiberuflich tätige Lehrkräfte und Pflegepersonen in der Krankenpflege) oder Zeiten mit Pflichtversicherung auf Antrag,

- Zeiten mit Leistungen bei Krankheit oder Rehabilitation (Krankengeld, Übergangsgeld),
- Pflichtbeitragszeiten für Kindererziehung und nicht erwerbsmäßige Pflegetätigkeit,
- Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und Pflege,
- Beitragszeiten von rentenversicherungspflichtigen Minijobbern,
- Ersatzzeiten – z. B. Kriegsdienst, Kriegsgefangenschaft oder politische Haft in der DDR.

Nicht zu den Grundrentenzeiten zählen: Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und

Arbeitslosengeld II, Zeiten der Schulausbildung und des Studiums, Zurechnungszeiten und Zeiten der freiwilligen Beitragszahlung, z. B. von Selbstständigen.

ENTGELTPUNKTE Der Durchschnittswert muss unter 0,8 EP liegen

Als weitere Voraussetzung wird überprüft, wie hoch der Durchschnitt der Entgeltpunkte (EP) auf dem Versicherungskonto ist. Wer in einem Kalenderjahr genau so viel verdient hat wie der Durchschnitt aller Versicherten, erhält 1 EP. Bei einem höheren oder niedrigeren Verdienst erhöht oder vermindert sich dieser Wert.

Für die Berechnung des Durchschnittswerts entscheidend ist: Es werden nur die Monate mit Grundrentenzeiten gezählt, für die mindestens 0,025 EP erreicht wurden. Dies entspricht 30 Prozent des Durchschnittsverdienstes aller Versicherten, also 0,3 EP/Jahr (!). Man nennt diese Zeiten Grundrentenbewertungszeiten. Für die Grundrente muss dieser Durchschnittswert zudem unter 0,8 EP/Jahr liegen.



Susanne Holtkotte und Hubertus Heil nach der Verabschiedung des Gesetzes in Berlin

ERZIEHUNGSZEITEN Kindererziehung wird belohnt

Zeiten der Kindererziehung werden bei der Grundrente besonders berücksichtigt. Pro Kind wird bis zu einer Dauer von drei Jahren die Kindererziehung als Pflichtbeitragszeit mit 1 EP pro Jahr auf dem Versicherungskonto der bzw. des Erziehenden gutgeschrieben. Diese Kindererziehungszeiten zählen sowohl zu den Grundrentenzeiten als auch als Grundrentenbewertungszeiten.

Bis zum 10. Lebensjahr eines Kindes können auch darüber hinausgehende Zeiten der Kindererziehung als Grundrentenzeiten angerechnet werden.

PFLEGEZEITEN Nicht erwerbsmäßige Pflege zählt

Pflegepersonen sind seit April 1995 bei Vorliegen mehrerer Voraussetzungen in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert. Derzeit gilt: Sie pflegen eine oder mehrere pflegebedürftige Personen mit mindestens Pflegegrad 2. Diese Pflege umfasst mindestens zehn Stunden an zwei Tagen pro Woche und ist nicht ihr Hauptberuf.

Diese Pflegezeiten gelten als Grundrentenzeiten. Ob sie auch

Mehr Entgeltpunkte je nach Höhe des Pflegegrades

Grundrentenbewertungszeiten sind, hängt vom Pflegegrad der pflegebedürftigen Person ab. Die pro Jahr erforderlichen mindestens 0,3 EP aus einer Pflegetätigkeit werden in den Pflegegraden 4 und 5 sowie in einigen Fällen bei Pflegegrad 3 erreicht.

Wer von 1992 bis März 1995 einen Menschen gepflegt hat, konnte dafür sog. Pflegeberücksichtigungszeiten beantragen. Sie werden ebenfalls zu den Grundrentenzeiten gezählt.

BERECHNUNG Jeder Monat kann sich auszahlen

Für die Berechnung wird zunächst der Durchschnitt aus den erworbenen Entgeltpunkten aller Grundrentenbewertungszeiten verdoppelt. Übersteigt der verdoppelte Durchschnittswert eine bestimmte Höchstgrenze, wird nur die Differenz bis zu dieser Höchstgrenze berücksichtigt. In allen anderen Fällen wird die Berechnung mit dem Durchschnittswert fortgesetzt.



¹ Bei Angaben im Text handelt es sich in der Regel um gerundete Jahreswerte.



Maler, Floristin, Pflegekraft: In vielen Branchen haben Menschen jahrzehntelang gearbeitet, aber aufgrund eines unterdurchschnittlichen Lohns nur eine kleine Rente

Mehr Rente für rund 1,3 Millionen Menschen

Die **Höchstgrenze** ist abhängig von der Anzahl an Jahren, die als Grundrentenzeiten zählen. Bei Rentnerinnen und Rentnern, die mindestens 35 Jahre mit Grundrentenzeiten auf ihrem Versicherungskonto haben, liegt die Höchstgrenze bei 0,8 EP. Dies entspricht 80 Prozent des Durchschnittsverdienstes aller Versicherten. Liegen noch keine 35 Jahre, aber mindestens 33 Jahre mit Grundrentenzeiten vor, wird der Zuschlag gestaffelt berechnet: Bei 34 Jahren beträgt die Höchstgrenze beispielsweise 0,6 EP und bei 33 Jahren 0,4 EP.

Für die weitere Berechnung wird der jeweilige Wert – entweder der Durchschnittswert oder nur der Differenzwert – mit dem Äquivalenzfaktor 0,875 und danach mit der Anzahl an Jahren mit Grundrentenbewertungszeiten multipliziert. Hierbei werden maximal 35 Jahre berücksichtigt. Das Berechnungsergebnis wird abschließend mit dem aktuellen Rentenwert multipliziert.

MODELLFALL Die Voraussetzungen in der Praxis

Am Modellfall von Brigitte S. (Seite rechts) zeigt sich, wie der Grundrentenzuschlag berechnet wird: Die Dresdnerin ist Jahrgang 1952 und war immer berufstätig – nach der Wende phasenweise nur in Teilzeit. Sie erhält 977 Euro Rente.

Die **49 Jahre**, in denen sie Pflichtbeiträge bezahlt hat, zählen alle als Grundrentenzeiten. Damit erfüllt sie die erste Voraussetzung für die Grundrente. Ihre durchschnittlichen Entgeltpunkte in den 49 Jahren betragen 0,6 EP (Ost). Die Dresdnerin liegt damit unter einem Schnitt von 0,8 EP/Jahr und erfüllt die zweite Voraussetzung.

Für die Berechnung des Zuschlags wird ihr Differenzwert von 0,2 EP vervielfältigt und abschließend mit dem aktuellen Rentenwert multipliziert. Dieser beträgt bis 30. Juni 2021 für Rentnerinnen und Rentner in Ostdeutschland 33,23 Euro (Westdeutschland: 34,19 Euro). Brigitte S. erhält einen Grundrentenzuschlag von 204 Euro.

EINKOMMENSANRECHNUNG Das zu versteuernde Einkommen zählt

Anders als bei der Grundsicherung oder beim Wohngeld muss bei der Grundrente keine Bedürftigkeit

nachgewiesen werden. Geprüft wird jedoch das eigene Einkommen und auch das Einkommen von Ehepartnerinnen und Ehepartnern sowie Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern. Dazu führt die DRV einen automatischen Datenabgleich mit den Finanzämtern durch.

Grundlage ist das zu versteuernde Einkommen, das geringer ist als das Bruttoeinkommen und individuell vom Finanzamt ermittelt wird. Es umfasst neben der Altersrente zum Beispiel auch

- Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten,
- Pensionen,
- laufenden Arbeitsverdienst,
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung,
- Auszahlungen aus betrieblicher und/oder privater Vorsorge,
- Riester-Renten,
- private Unfallrenten.

Von diesen Einnahmen können beispielsweise noch Werbungskosten und Sonderausgaben, aber auch Unterhaltszahlungen abgezogen werden – übrig bleibt das zu versteuernde Einkommen.

Hinzu gezählt wird außerdem der jeweils steuerfrei gestellte Anteil der Rente (Rentenfreibetrag) oder der Beamtenversorgung. Auch Kapitalerträge, die über dem Sparerpauschbetrag von 801 Euro/Jahr für Alleinstehende (1 602 Euro/Jahr für Paare) liegen, werden berücksichtigt.

Gesetzliche Unfallrenten zählen hingegen nicht dazu, da sie nicht steuerpflichtig sind. Gleiches gilt für die steuerfreien Einnahmen z. B. aus einem Minijob oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit. Auch Vermögen bleibt unberücksichtigt, etwa eine eigene Immobilie. Bei wem das Finanzamt kein zu versteuerndes Einkommen ermittelt, werden u. a. alle Renten und Pensionen sowie Kapitalerträge als Einkommen zugrunde gelegt.

Rentnerinnen und Rentner profitieren dabei von Freibeträgen – bei der Einkommensanrechnung wird nicht das gesamte Einkommen berücksichtigt. Der Freibetrag für Alleinstehende beträgt monatlich 1 250 Euro (für Paare 1 950 Euro). Ist das zu versteuernde Einkommen höher, werden 60 % des darüber liegenden Betrags auf die Grundrente angerechnet. Hätte Brigitte S. hier rechts ein zu versteuerndes Einkommen

von 1 450 Euro, läge sie 200 Euro über dem Freibetrag. 60 % von 200 Euro (= 120 Euro) würden auf ihren Grundrentenzuschlag angerechnet werden und die ehemalige Verkäuferin einen verringerten Grundrentenzuschlag von 84 Euro erhalten.

Ab einem zu versteuernden Einkommen von monatlich mehr als 1 600 Euro bei Alleinstehenden (Paare 2 300 Euro), werden Beträge, die diese Grenze übersteigen, vollständig auf die Grundrente angerechnet.

Auch wer Sozialleistungen bezieht, kann die Grundrente erhalten. Damit sichergestellt ist, dass langjährig Versicherten monatlich mehr Geld zur Verfügung steht, wurden mit dem Grundrentengesetz flankierende Freibeträge eingeführt. Diese Freibeträge gibt es beispielsweise in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie beim Wohngeld.

Gut zu wissen: Auch ohne Anspruch auf Grundrente erhalten diejenigen den Freibetrag, die mindestens 33 Jahre in gesetzlich verpflichtenden Alterssicherungssystemen versichert waren, z. B. in der Alterssicherung der Landwirte oder in einem berufsständischen Versorgungswerk. Die Zeiten aus verschiedenen Systemen, z. B. Rentenversicherung und Alterssicherung der Landwirte, können auch zusammengerechnet werden. Im Jahr 2021 werden die Freibeträge voraussichtlich bis zu 223 Euro (2) monatlich betragen.

WIE GEHT ES WEITER? Berechnung und Auszahlung ohne Antrag

Die Grundrente tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft. Die Deutsche Rentenversicherung prüft die Ansprüche. Dafür ist kein Antrag erforderlich. Mit der Auszahlung eines Grundrentenzuschlags ist voraussichtlich ab August 2021 zu rechnen. Da mehr als 26 Millionen Bestandsrenten zu überprüfen sind, hat der Gesetzgeber der Rentenversicherung eine gestaffelte Abarbeitung bis Ende 2022 ermöglicht, beginnend bei den ältesten Jahrgängen. Bis dahin gibt es deshalb auch keinen Anspruch auf Überprüfung. Es entsteht jedoch niemandem ein Nachteil, weil der Grundrentenzuschlag auch rückwirkend ausbezahlt wird.

FOTOS: iStockphoto (2)

Das Bundesarbeitsministerium informiert auf www.bmas.de über weitere Details



Brigitte S. (68), Verkäuferin aus Dresden*

- alleinstehend • kinderlos
- 49 Jahre gearbeitet
- keine weiteren Einkünfte

977 Euro Rente (brutto)

Brigitte S. wurde im Februar 1952 in Dresden geboren. Nach dem Abschluss der 10. Klasse absolvierte sie zwei Jahre eine Ausbildung zur Verkäuferin. Zuerst arbeitete sie in einer HO-Filiale in ihrer Heimatstadt, wechselte danach nach Pirna. Weil sie auch einmal eine andere Branche kennenlernen wollte, fing sie mit Mitte zwanzig im Centrum Warenhaus in Dresden an. Mit der Wende änderte sich vieles in ihrem Beruf. Doch sie hatte Glück und behielt immer eine Anstellung, war phasenweise aber nur in Teilzeit

beschäftigt. Brigitte S. ging mit 65 Jahren und sechs Monaten im September 2017 nach Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand. Sie erhält 977 Euro Rente. In ihrem Erwerbsleben hat sie durchschnittlich nur 0,6 Entgeltpunkte (EP) erworben, 60% des Durchschnittsentgeltes aller Versicherten. Brigitte S. erfüllt alle Voraussetzungen für die Grundrente und wird 204 Euro Zuschlag erhalten. Dieser Modellfall zeigt, wie die Grundrente im Detail berechnet wird.

Berechnung des Grundrentenzuschlags

Voraussetzung 1

Brigitte S. hat 49 Jahre auf ihrem Rentenkonto. Sie alle zählen zwar als Grundrentenzeiten. Doch maximal 35 Jahre werden der Berechnung des Zuschlags zugrunde gelegt.

Voraussetzung 2

Ihre durchschnittlichen Entgeltpunkte in den 49 Jahren betragen 0,6 EP. Diese werden zunächst auf 0,8 EP hochgewertet (0,8 EP – 0,6 EP = 0,2 EP).

Die Differenz der Entgeltpunkte wird mit dem Äquivalenzfaktor 0,875 multipliziert.**

$$0,2 \text{ EP} \times 0,875 = 0,175 \text{ EP}$$

Somit werden ihre Entgeltpunkte für 35 Jahre um 0,175 EP erhöht.

$$35 \text{ Jahre} \times 0,175 \text{ EP} \times 33,23 \text{ Euro (aktueller Rentenwert Ost)}$$

= 204 Euro Zuschlag

Brigitte S. hat keine weiteren Einkünfte und bleibt mit ihrem zu versteuernden Einkommen unter dem monatlichen Freibetrag von 1 250 Euro für Alleinstehende (1 950 Euro für Paare).

Sie erhält die Grundrente ohne Abschlag.

977 Euro + 204 Euro

Gesamtrente mit Zuschlag = 1 181 Euro (brutto)

**Mit dem Äquivalenzfaktor wird erreicht, dass die Gesamtrente aus eigenen Beiträgen und dem Zuschlag an Entgeltpunkten umso höher ausfällt, je höher die eigene Beitragsleistung ist.

*Es handelt sich um einen Modellfall mit gerundeten Jahreswerten. Der dargestellte Versicherungsverlauf und biografische Details sind rein fiktiv.

Die Grundrente ist eine Frage des Respekts

Hubertus Heil, Bundesminister für Arbeit und Soziales (SPD), erklärt, warum es ihm bei der Grundrente um **Gerechtigkeit** geht, warum sie auch wirtschaftlich sinnvoll ist und wie die Umsetzung im kommenden Jahr organisiert wird

■ **Sie haben die Grundrente einmal als Herzensangelegenheit bezeichnet. Was bewegt Sie daran besonders?**

Es geht nicht um mich, sondern um die Menschen, die die Grundrente durch harte Arbeit verdient haben. Für diese Menschen habe ich lange gekämpft, die Grundrente durchzusetzen. Arbeit muss einen Unterschied machen, auch im Geldbeutel. Das ist eine Frage der Leistungsgerechtigkeit und des Respekts. Wer jahrelang hart schuftet, Kinder erzieht oder Angehörige pflegt, verdient im Alter eine ordentliche Rente. Deswegen ist die Grundrente für mich so wichtig.

■ **Für wen ist die Grundrente gedacht?**

Rund 1,3 Millionen Menschen werden von der Grundrente profitieren. Darunter viele Frauen und viele Menschen aus Ostdeutschland. Es geht um Menschen, die durch harte Arbeit unser Land zusammenhalten, wie die Kassiererin, den Lagerarbeiter oder die Altenpflege-Helferin. Corona hat uns noch mal gezeigt, wie wichtig diese Menschen sind. Sie arbeiten viel, aber die Löhne

sind oft gering. Bei vielen Frauen kommt hinzu, dass sie wegen der Familie in Teilzeit arbeiten. Entsprechend gering ist dann auch die Rente. Mit der Grundrente korrigieren wir das. Lebensleistung wird sich endlich im Geldbeutel bemerkbar machen. Die Grundrente löst das Kernversprechen unseres Sozialstaats ein. Wer sein Leben lang gearbeitet hat, ist auch im Alter abgesichert und gehört zur sozialen Mitte unserer Gesellschaft. Die Grundrente ist also aus sozialer Sicht wichtig und sinnvoll.

■ **Aber ist sie auch wirtschaftlich sinnvoll?**

Absolut, denn wir stärken die Kaufkraft der Menschen. Ich möchte das an einem konkreten Beispiel erklären. Susanne Holtkotte, die mit mir gemeinsam lange für die Grundrente gekämpft hat, arbeitet als Reinigungskraft in einem Krankenhaus im Ruhrgebiet. Das ist ein Knochenjob. Das konnte ich selbst erleben, als ich sie im vergangenen Jahr einen Arbeitstag lang begleitet habe. Aber Susanne Holtkotte verdient trotzdem nur den

Mindestlohn im Gebäudereinigerhandwerk. Das ist nicht viel Geld. Sie würde nach derzeitiger Rechtslage voraussichtlich eine monatliche Rente von 760 Euro erhalten. Mit der Grundrente könnte sie immerhin rund 1030 Euro bekommen. Das ist auch noch kein Reichtum, aber es macht einen Unterschied.

■ **Ist das schon der höchste mögliche Zuschlag?**

Die Rente bildet ein ganzes Arbeitsleben über viele Jahrzehnte ab und ist

Hubertus Heil (48) ist seit März 2018 Bundesminister für Arbeit und Soziales. Seit Dezember 2019 ist er zudem stellvertretender Bundesvorsitzender der SPD

somit sehr individuell. Deshalb prüft die Rentenversicherung, wer den Grundrentenzuschlag erhält und in welcher Höhe. Maximal liegt er bei 418 Euro im Monat. Im Durchschnitt sind es gut 75 Euro. Wie viel es genau ist, wird im Rentenbescheid stehen.

■ **Prüft die Rentenversicherung automatisch, wem der Zuschlag zusteht?**

Ganz genau. Wer die Voraussetzungen für die Grundrente erfüllt, bekommt sie ohne einen extra Antrag zusammen mit seiner Rente ausgezahlt. Damit machen wir es für die Rentnerinnen und Rentner so unkompliziert wie möglich. Das war mir wichtig.

» Wer viele Jahre hart schuftet oder Kinder erzieht, verdient im Alter eine ordentliche Rente«

■ **Ab wann landet die Grundrente denn tatsächlich auf den Konten der Rentnerinnen und Rentner?**

Die Grundrente gibt es ab 1. Januar 2021. An der technischen Umsetzung wird mit Hochdruck gearbeitet. Aber zur Wahrheit gehört auch, dass wir dafür ein neues System bauen müssen. Deswegen werden die ersten Grundrenten vermutlich erst zur Jahresmitte 2021 von der Rentenversicherung ausgezahlt werden können. Es muss sich aber niemand Sorgen machen, dass durch den späteren Start Gelder verloren gehen. Die Grundrente wird auf jeden Fall rückwirkend bezahlt.

■ **Warum zählen für die Berechnung der Grundrente eigentlich nicht alle Beitragszeiten?**

Die Grundrente ist vor allem für die Menschen, die über viele Jahre hinweg von ihrem geringen Lohn verpflichtend Rentenversicherungsbeiträge gezahlt haben.

Freiwillige Beitragszeiten hingegen zählen nicht, weil man in dieser Zeit frei wählen kann, ob und in welcher Höhe Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt werden. Und auch Zeiten der Arbeitslosigkeit zählen nicht. Denn diese werden bereits an verschiedenen anderen Stellen rentenrechtlich berücksichtigt.

■ **Sie haben auch eine Grenze eingezogen, wie viel man mindestens verdient haben muss. Dabei brauchen doch gerade die kleinen Einkommen im Alter Unterstützung, oder?**

Eine Bedingung für die Grundrente ist in der Tat, dass ein Mindestumfang an Beiträgen in die Rentenversicherung eingezahlt wurde. Vor allem für rentenversicherte Minijobs und Teilzeitbeschäftigungen in sehr geringem Umfang gibt es keinen Grundrentenzuschlag, weil das Einkommen aus diesen Tätigkeiten in der Regel nicht das Haupteinkommen ist.

Diese Zeiten zählen aber bei den neuen Freibeträgen mit, die wir ergänzend für diejenigen Menschen einführen, die Grundsicherung oder Wohngeld beziehen. Liegen mindestens 33 Jahre anrechenbare Zeiten vor, dann steht ihnen auch mehr Geld zur Verfügung.

■ **Es gab häufig den Vorwurf, dass die Grundrente zu teuer ist. Was antworten Sie darauf?**

Wenn die Menschen spüren, dass ihre Lebensleistung anerkannt wird, stärkt das auch den Zusammenhalt in Deutschland. Die Grundrente hat also für die ganze Gesellschaft einen hohen Wert. Sie sollte uns darum auch etwas wert sein.

Wichtig war mir, dass die Grundrente aus Steuern und nicht aus Sozialversicherungsbeiträgen finanziert wird. Das heißt, die Grundrente geht nicht zu Lasten der Rentenversicherungsbeiträge oder des Rentenniveaus. Deshalb ist sie auch über die Generationen hinweg fair und solide finanziert.

Glossar - Wichtige Fachbegriffe

Äquivalenzfaktor

Mit dem Äquivalenzfaktor wird erreicht, dass die Gesamtrente aus den eigenen Beiträgen und dem Grundrentenzuschlag umso höher ausfällt, je höher die eigene Beitragsleistung ist.

Aktueller Rentenwert

Bestandteil der Rentenformel, entscheidet mit über die Höhe einer Rente. Der aktuelle Rentenwert (aRw) ist der Betrag, der einer abschlagsfreien monatlichen Altersrente aus Beiträgen eines Durchschnittsverdienenden für ein Jahr entspricht. Er wird jährlich zum 1. Juli anhand der gesetzlich vorgegebenen Rentenanpassungsformel durch eine Rechtsverordnung angepasst und ist in Westdeutschland noch höher als in Ostdeutschland. Bis 2024 wird der aRw (Ost) schrittweise an den aRw angeglichen, vom 1. Juli 2024 an gilt ein einheitlicher Wert im gesamten Bundesgebiet.

Grundrentenbewertungszeiten

Grundrentenzeiten mit einem Wert von mindestens 0,025 **Entgeltpunkten** pro Monat (0,3 EP/Jahr). Das entspricht 30 Prozent des Durchschnittsverdienstes in Deutschland.

Grundsicherung

Finanzielle Unterstützung im Alter oder bei Erwerbsminderung und für Arbeitsuchende, wenn Einkünfte und Vermögen nicht für den notwendigen Lebensunterhalt reichen. Es findet eine Bedürftigkeitsprüfung statt, in die u. a. auch das Einkommen und Vermögen von Personen in der Bedarfsgemeinschaft (Ehe, Lebenspartnerschaft, Partnerschaft) einfließen.

Kindererziehungszeiten (KEZ)

Wer Kinder erzieht, bekommt je Kind für 36 Monate **Entgeltpunkte** gutgeschrieben, für vor 1992 geborene Kinder sind es 30 Monate. KEZ wirken sich direkt auf die Rentenhöhe aus und werden dem Elternteil zugeordnet, der das Kind überwiegend erzogen hat. Werden gleichzeitig mehrere Kinder erzogen, verlängert sich die KEZ entsprechend.

Pflegeberücksichtigungszeiten

Anerkannte Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege im Zeitraum vom 1. Januar 1992 bis 31. März 1995. Danach trat das Pflegeversicherungsgesetz in Kraft.

Pflichtbeitragszeiten

Zeiten, für die Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung gezahlt wurden oder als gezahlt gelten. Beispiele: Beiträge aus einer **versicherungspflichtigen** Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit, Beiträge während des Wehr- oder Zivildienstes. Es zählen aber bspw. auch dazu: **Kindererziehungszeiten**, Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege ab 1. April 1995, Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen (z. B. Krankengeld).

Regelaltersgrenze

Altersvoraussetzung für den Bezug einer **Regelaltersrente**. Sie lag bis Ende 2011 bei 65 Jahren und wird für Geburtsjahrgänge ab 1947 seit 2012 schrittweise auf 67 Jahre angehoben. Für ab 1964 Geborene liegt sie dann bei 67 Jahren.

Rentenrechtliche Zeiten

Alle Zeiten, die für die Rente berücksichtigt werden können: Beitragszeiten, beitragsfreie Zeiten und Berücksichtigungszeiten.

Übergangsgeld

Finanzielle Unterstützung für Versicherte, die eine Rehabilitation erhalten und in dieser Zeit nicht oder nicht voll arbeiten können.

Entgeltpunkte (EP)

Bestandteil der Rentenformel, entscheiden mit über die Höhe einer Rente: Wer in einem Kalenderjahr genauso viel verdient hat wie der Durchschnitt aller Versicherten (2020: 40 551 Euro), erhält hierfür 1 EP. Für Versicherungszeiten in der ehemaligen DDR und den neuen Bundesländern werden EP (Ost) ermittelt. Dazu werden die Verdienste bis 2024 mit einem Umrechnungsfaktor in vergleichbare – höhere – Verdienste der alten Bundesländer umgerechnet, ehe sie zum Durchschnittsverdienst aller Versicherten ins Verhältnis gesetzt werden.

Grundrentenzeiten

Vor allem **Pflichtbeitragszeiten** aus Beschäftigung oder selbstständiger Tätigkeit, Zeiten der Kindererziehung und Pflege, die im Versicherungskonto gespeichert sind.

Kinderberücksichtigungszeiten (KiBÜZ)

Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung ist die Zeit von der Geburt bis zum 10. Lebensjahr des Kindes, bei zeitgleicher Erziehung mehrerer Kinder bis zum 10. Lebensjahr des jüngsten Kindes. Kinderberücksichtigungszeiten zählen bei der **Wartezeit** von 35 Jahren für vorgezogene Altersrenten mit und bewirken eine günstigere Bewertung von beitragsfreien und beitragsgeminderten Zeiten bei der Berechnung der Rente. Unter bestimmten Voraussetzungen können für sie auch **Entgeltpunkte** gutgeschrieben werden.

Versicherungspflicht

Besteht per Gesetz für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sofern sie nicht davon befreit sind. Auch Selbstständige können per Gesetz versicherungspflichtig sein, z. B. Handwerker, Künstlerinnen und Künstler, Lehrkräfte oder Hebammen. Alle anderen Selbstständigen können die Versicherungspflicht von sich aus beantragen.

Wartezeit

Mindestversicherungszeit für den Anspruch auf eine Rente. Fünf Jahre sind Voraussetzung für den Anspruch auf **Regelaltersrente**, Rente wegen Erwerbsminderung und Renten wegen Todes. Für die anderen Rentenarten sind es mehr.

Zurechnungszeit

Wer in jungen Jahren vermindert erwerbsfähig wird oder stirbt, hat i. d. R. erst geringe Rentenanwartschaften aufbauen können. Damit Versicherte oder ihre Hinterbliebenen dennoch eine angemessene Sicherung erhalten, werden Versicherte bei der Rentenberechnung so gestellt, als seien sie länger beitragspflichtig beschäftigt gewesen. Die Zurechnungszeit wird abhängig vom Rentenbeginn in Anlehnung an die Anhebung der **Regelaltersgrenze** auf 67 Jahre verlängert.

IMPRESSUM

Herausgeber Bundesministerium für Arbeit und Soziales **Verlag** SUPERillu Verlag GmbH & Co. KG **Chefredakteur (v.i.S.d.P.)** Stefan Kobus **Konzeption & Redaktion** Martina Scheiner **Geschäftsführung** Kay Labinsky **Druck** Burda Druck GmbH, 77652 Offenburg Nachdruck ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Verlags gestattet. **Stand** Oktober 2020